

Amtsblatt

für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig

Herausgeber: Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

Nr. 24

Braunschweig, den 15. Dezember 1977

56. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	197	D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden		212. Aufhebung einer Stiftung	206
207. Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft	197	213. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Peine vom 14. 11. 1963	206
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig		214. Bekanntmachung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig	207
208. Verordnung über die Abfallbeseitigung im Gebiet des Verwaltungsbezirks Braunschweig	198	215. 2. Nachtragshaushaltssatzung 1977 der Stadt Helmstedt	207
209. Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes der Braunschweig-Stiftung	202	216. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Peine (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16. Oktober 1975	208
210. Verordnung zur Sicherstellung von Naturdenkmälern im Bereich der Stadt Braunschweig, bs-s 18, bs-s 19	202	217. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Peine	208
211. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre im Landkreis Helmstedt, in der Stadt Braunschweig und in der Samtgemeinde Papenteich im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Essenrode-Grassel“ HE 14 (GF 17, BS-S 8)	203	218. Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Grasleben	211
		219. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Verbandes Großraum Braunschweig	212
		E: Sonstige Mitteilungen	
		220. Bekanntmachung von Lehrgangsterminen zur Ausbildung von Desinfektoren bzw. Personen aus Krankenpflegeberufen	212

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

I. Verwaltungspräsidium

Versetzt:

Gewerbeassessor K r ü w e l vom Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig an mein Haus

Veterinärarzt z. A. Dr. v o n B e n t e n von der Stadt Bonn an mein Haus und zum Dezernenten 504 bestellt

Abordnung:

des Richters R e i s n e r an mein Haus ist mit Ablauf des 30. 11. 77 beendet

II. Nachgeordnete Behörden und Dienststellen

Konrektor S c h u n k , Hauptschule Remlingen zum Rektor bei gleichzeitiger Übertragung des Amtes eines Rektors an dieser Schule

Schulrat S t ü r z e r — Schulaufsichtskreise Peine III — zum Schulamtsdirektor

Schulrat H e t t w e r — Schulaufsichtskreis Helmstedt III — zum Schulamtsdirektor

B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden

207.

Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

Anordnung des Nieders. Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 09. November 1977 — 26 - 42.31 —

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451), zuletzt

211.

Verordnung

**zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich
der Gemeinde Lehre im Landkreis Helmstedt,
in der Stadt Braunschweig und in der Samtgemeinde
Papenteich im Landkreis Gifhorn
Landschaftsschutzgebiet „Essenrode-Grassel“
HE 14 (GF 17, BS-S 8)**

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) und auf Grund des § 9 Abs. 1 a des Gesetzes über die Errichtung eines Verbandes Großraum Braunschweig vom 16. Oktober 1973 (Nds. GVBl. S. 363) wird mit Ermächtigung des Herrn Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — als oberste Naturschutzbehörde — vom 1. März 1977 (Nds. GVBl. Nr. 10 vom 8. März 1977, S. 73) verordnet:

§ 1

(¹) Die im Abs. 2 näher festgelegten Landschaftsteile werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(²) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25 000 schwarzgepunktet eingetragen. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Wege, Gewässer, Flurstücksgrenzen etc.).

(³) Die maßgebliche Karte im Maßstab 1 : 25.000 wird beim Verband Großraum Braunschweig, Campestr. 14, 3300 Braunschweig, zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Ausfertigungen der Karte befinden sich bei der Stadt Braunschweig, Langer Hof 1, 3300 Braunschweig, dem Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 3330 Helmstedt, dem Landkreis Gifhorn, Schloßstraße, 3170 Gifhorn, der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstr. 15, 3174 Meine und der Gemeinde Lehre, Marktstr. 1, 3306 Lehre.

Sie können von jedem während der Dienststunden eingesehen werden.

(⁴) Übereinstimmende Ausfertigungen der Karten befinden sich außerdem beim Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig, Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg — als höhere Naturschutzbehörden — und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz — in Hannover.

(⁵) Das Landschaftsschutzgebiet ist zusätzlich in dem beim Verband Großraum Braunschweig — als untere Naturschutzbehörde — geführten Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. HE 14 (GF 17, BS-S 7) eingetragen.

(⁶) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1650 ha.

§ 2

(¹) In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

(²) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als an den behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden oder Wohnwagen aufzustellen,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen und auf nicht land- oder forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen

„Pestizide“ (wie Herbizide, Insektizide, Fungizide) auszubringen,

- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuworfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen,
 - g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen.
- (³) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 2 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(⁴) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956, Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, S. 19, bleibt unberührt.

(⁵) Abs. 4 gilt nicht für den Bereich der Samtgemeinde Papenteich.

§ 3

(¹) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- c) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21. Mai 1968,
- d) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art,
- e) das Einbringen von Bodenbestandteilen, die Anlage von Schuttabladeplätzen, Abraumhalden, die Entnahme von Bodenbestandteilen,
- f) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- g) die Anlage, Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke,
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt.

(²) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 (1) genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 (1) genannten Schädigungen dienen.

(³) Die Erlaubnis gemäß Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

(¹) Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen

- a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
 - b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
 - c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - e) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 qm ist,
 - f) ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen (im notwendigen Umfang) auf Grund gelten der gesetzlicher Vorschriften.
- (2) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform und der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt, bedürfen der vorherigen Erlaubnis nach § 3 dieser Verordnung.

§ 5

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, kann die zuständige Behörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat oder auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 6

Gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Verboten zuwiderhandelt oder die in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 bezeichneten Veränderungen ohne die erforderliche Zulässigkeitserklärung vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM geahndet werden. Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Gifhorn zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gifhorn vom 15. Juni 1950 (veröffentlicht in der Aller Zeitung vom 21. Juni 1950) außer Kraft.

Braunschweig, den 03. November 1977

Verband Großraum Braunschweig
öffentlich-rechtliche Körperschaft
— als untere Naturschutzbehörde —

Helmut Bosse
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bernhard Ließ
Verbandsdirektor

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

212.

Aufhebung einer Stiftung

Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig hat als zuständige Stiftungsbehörde mit Verfügung vom 27. 10. 1977 — 207.11741/40-45 — gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 07. 1968 (Nds. GVBl. S. 119) auf Antrag die Aufhebung der Prof.-Dr.-Eduard-Freise-Stiftung in Braunschweig genehmigt.

Die Aufhebung der Stiftung wird gemäß § 50 BGB hiermit bekanntgemacht.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Braunschweig, Grünwaldstraße 2a

25. 11. 1977

Der Liquidator
J. Freiberg

213.

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen
in der Stadt Peine vom 14. 11. 1963**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit dem § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 14. 12. 1962 (Nds. GVBl. S. 251) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 10. 11. 1977 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis zum § 1 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Peine wird in der Form geändert, wie es sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergibt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. 01. 1978 in Kraft.

Peine, den 10. November 1977

Stadt Peine

Heinze
Bürgermeister

(S)

Dr. Boß
Stadtdirektor

Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1
Satz 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Peine

bisher

ab 01. 01. 1978

im Ortsteil Dungenbeck:

Hauptstraße	Hauptstraße (ab Einmündung Neuer Weg und ab Grundstück Brotfabrik Vetter bis zur Einmündung des Verbindungsweges „Südfeldsiedlung“)
-------------	--

im Ortsteil Dutenstedt:

Hauptstraße	Hauptstraße ab Nr. 2/3 bis 36/37
-------------	----------------------------------

im Ortsteil Eixe:

Hauptstraße	Hauptstraße ab Nr. 1/Am Mühlberg 1 bis Einmündung Im Steinkamp/Hauptstraße 48
-------------	---

im Ortsteil Schwicheldt:

Hauptstraße	Hauptstraße (im Osten ab Pechschwarte)
-------------	--

im Ortsteil Stederdorf:

Peiner Straße	Peiner Straße ab Nr. 1/2 bis 43/56
Wendesser Landstraße	Wendesser Landstraße ab Nr. 1/2 bis Stralsunder Straße 2/Königsberger Straße 17

im Ortsteil Vöhrum:

Breite Straße	Breite Straße (ohne Einhang zwischen den Grundstücken 13 und 21)
---------------	--